

Änderung Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der PSG

BESCHLUSS: BV 2024, Ahrhütte

WORTLAUT DES ANTRAGES:

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Der Bundesverband ändert das „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der PSG“ gemäß der aktualisierten Form.

ABSTIMMUNG:

Der Antrag wird in geänderter Form mit 34 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION VON SEXUALISIERTER GEWALT DER



Pfadfinderinnenschaft St. Georg

Herausgegeben von:

Pfadfinderinnenschaft St. Georg

Verabschiedet auf der Bundesversammlung am 29.05.2021

Aktualisiert auf der Bundesversammlung am 11.05.2024

In Kraft gesetzt durch den Rechtsträger am 13.05.2024

Rechtsträger:

Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V.

Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

Tel: 0211-440383-0

Fax: 0211-440383-22

info@pfadfinderinnen.de

www.pfadfinderinnen.de

Vereinsregister: VR 11239

Registergericht: Düsseldorf

Für den Bundesvorstand: Susanne Rüber

Redaktion: Cäcilia Klug, Monika Rudolf, Stefanie Widmann, Isabelle Wrede, Sara Kiefer, Heike Mittelsdorf, Antje Gorges-Vial

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
1 Präambel	4
2 Ziel des Schutzkonzepts	4
3 Begriffsbestimmungen	5
3.1 Prävention.....	5
3.2 Macht und Machtmissbrauch.....	5
3.3 Sexualisierte Gewalt.....	6
3.4 Grenzverletzungen	6
3.5 Sexuelle Grenzüberschreitungen.....	7
3.6 Strafrechtlich relevante Handlungen	7
3.7 Sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern und Jugendlichen	7
4 Risikofaktoren in der PSG	8
5 Präventionsmaßnahmen in der PSG	10
5.1 Ansprechpersonen: Präventionsfachkraft, Präventionsteam	10
5.2 Instrumente: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunft, Präventionsschulung	11
5.3 AUSWAHL VON HAUPTBERUFLICHEN / HAUPTAMTLICHEN UND EHRENAMTLICHEN	15
5.4 Aus- und Weiterbildung	16
5.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	16
5.6 Verantwortlichkeit auf Veranstaltungen.....	16
6 Intervention in der PSG	17
6.1 Kontaktpersonen.....	17
6.2 Leitfaden zur Intervention auf Bundesebene	17
6.3 Dokumentation	22
6.4 Großveranstaltungen auf Bundesebene.....	22
7 Qualitätsmanagement	23
8 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	23
9 Beratung, Melde- und Beschwerdewege	24
9.1 Beratung.....	24
9.2 Beschwerdewege.....	24
9.3 Meldewege.....	25
10 Schlussbemerkung	25
11 Weiterführende Materialien	26

11.1	Materialien anderer Pfadfinder*innenverbände.....	26
11.2	Weitere Informationen im Internet	26
12	Anhang.....	27
12.1	Verhaltenskodex der PSG zur Prävention sexualisierter Gewalt (Inklusive Selbstverpflichtungserklärung) 27	
12.2	Dokumentation	29
12.3	Übersicht zuständige Personenkreise	31
12.4	Gesprächsleitfaden „Anvertrauen durch Betroffene“	33
12.5	Checkliste: Präventionsregelungen auf Bundesveranstaltungen.....	34
12.6	Checkliste Bundesveranstaltungen: z. B. Bundesversammlung, Bundesrat und weitere Maßnahmen....	35
12.7	Checkliste Gremiensitzungen.....	36
12.8	Checkliste digitale Gremiensitzungen und Austauschrunden	37
12.9	Checkliste Aufgaben Schutzteam (Großveranstaltungen).....	38
12.10	Vorlage Awarenesskonzept für Gremiensitzungen und Versammlungen	40

1 PRÄAMBEL

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg ist ein Verband, in dem sich bundesweit Mädchen und junge Frauen organisieren. Die PSG wurde 1947 als Verband katholischer Pfadfinder*innen in München gegründet und gehört dem Weltverband der Pfadfinder*innen WAGGGS (World Association of Girl Guides and Girl Scouts) an.

„Look at the girl“ – diese Aufforderung ist auch nach über 110 Jahren Pfadfinder*innenbewegung immer noch wichtigster Grundsatz pfadfinderischer Mädchenarbeit. Die Gruppenarbeit mit Mädchen in der PSG gibt unter anderem Raum für die Entfaltung aller Fähigkeiten, die Entwicklung eines unabhängigen Selbstbewusstseins, das Bewusstmachen und kritische Hinterfragen von Rollenverhalten, sowie die Entwicklung einer eigenständigen, positiven Geschlechtsidentität.

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch treten in allen Lebensbereichen auf. Daher ist es nicht auszuschließen, dass auch in unseren Gruppen Kinder und Jugendliche davon betroffen sind. In den seltensten Fällen ist sexualisierte Gewalt ein einmaliger Vorfall, sondern es handelt sich häufig um Wiederholungstaten, die geplant und bewusst herbeigeführt werden. Das Motiv ist auch viel weniger die sexuelle Befriedigung als die Ausübung und Ausnutzung von Macht. Häufig stammen die Täter*innen aus dem Kreis der Familie oder dem sozialen Umfeld (z.B. Personen aus dem Bekanntenkreis, der Nachbarschaft, Schule, Kirche oder Vereinen) der betroffenen Person. Deshalb müssen gerade wir als PSG uns mit diesem Thema beschäftigen, da wir Opfer und möglicherweise auch Täter*innen in unseren Reihen haben.

Unser vorrangiges Ziel ist es, Mädchen und Frauen in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten zu fördern. Dazu gehört auch, sie vor physischem, psychischem und emotionalem Schmerz bzw. Schaden zu schützen. Wir wollen, dass bei uns ein Klima herrscht, in dem sich Betroffene an Personen ihres Vertrauens wenden können.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, haben wir bereits seit 2006 Leitlinien, die zum Selbstverständnis innerhalb des Verbandes geworden sind.

Für Verantwortungsträger*innen auf allen Ebenen der PSG gilt es, wachsam zu sein und entschieden gegen sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen einzutreten. Dabei geht es nicht nur um sexualisierte Gewalt, die innerhalb der PSG stattfinden kann, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu schützen, die sexualisierte Grenzüberschreitungen außerhalb der PSG erleben. Wenn Kinder oder Jugendliche sich uns anvertrauen oder wir einen Verdacht haben, ist es unsere Verantwortung, die Betroffenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dieses Konzept ist gültig für den Tätigkeitsbereich des PSG Bundesverbandes und wird von der Bundesleitung verantwortet. Die Diözesanverbände und Stämme müssen sich basierend auf den jeweiligen Bistumsauflagen, Begebenheiten und Besonderheiten ein eigenes Schutzkonzept geben. Dieses Schutzkonzept steht ihnen als Grundlage zur Verfügung.

2 ZIEL DES SCHUTZKONZEPTS

Unser Ziel ist es, auf allen Ebenen der PSG weiterhin für das Thema zu sensibilisieren und den Blick zu schärfen, so dass wir als Verband entschieden gegen sexualisierte Gewalt eintreten können.

Das Schutzkonzept soll Transparenz als Grundlage für Vertrauen schaffen und allen Verantwortungsträger*innen in der PSG zur Unterstützung dienen. Dazu werden zum einen thematische Hintergrundinformationen vermittelt und zum anderen konkrete Handlungspläne vorgestellt.

Konkret bedeutet dies:

- Definition verschiedener Fachbegriffe und deren Abgrenzungen
- Risikofaktoren in der PSG
- Prävention in der PSG
- Intervention in der PSG
- Qualitätsmanagement
- Maßnahmen und Stärkung von Minderjährigen

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

3.1 PRÄVENTION

Prävention bedeutet unter anderem, dass wir uns als Verantwortungsträger*innen mit dem Thema auseinandersetzen und ein wachsames Auge entwickeln für Situationen, die seltsam sind und ein komisches Gefühl verursachen.

In der Forschung werden drei Formen der Prävention unterschieden:

1. Primäre Prävention (Vorbeugen):

Im Vorfeld soll verhindert werden, dass es überhaupt zu sexualisierter Gewalt kommt. Primäre Prävention informiert und schafft Strukturen und soll alle Menschen im Verband erreichen. Beispiel: Präventionsschulung von Leiter*innen.

2. Sekundäre Prävention (Eingreifen):

Wenn es bereits zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, setzt die sekundäre Prävention an. Sie hat zum Ziel, die Grenzüberschreitung möglichst früh aufzudecken und zu beenden.

Es geht sowohl um die Aufdeckung von zurückliegenden Fällen als auch um die Benennung und Unterbindung von bestehenden, fortdauernden Grenzüberschreitungen. Beispiel: Gespräch mit einer*einem Betroffenen, in dem Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.

3. Tertiäre Prävention (Nachsorgen):

Die tertiäre Prävention setzt an, wenn die unmittelbare Gefahr abgewendet ist und ein Vorfall langfristig aufgearbeitet wird. Es geht darum, nach einem Ereignis den/die direkt Betroffenen, aber auch dem Umfeld zu helfen, mit der Situation klarzukommen.

Beispiel: Begleitung einer betroffenen Gruppe, in der Grenzüberschreitungen stattgefunden haben, sowie der Eltern.

Ziel von Prävention sexualisierter Gewalt ist es, im Bereich der primären Prävention so erfolgreich zu sein, dass Grenzverletzungen gar nicht erst auftreten und sekundär- und tertiärpräventive Maßnahmen immer weniger erforderlich sind.

3.2 MACHT UND MACHTMISSBRAUCH

Unter dem Begriff „Macht“ verstehen wir, auf das Denken und Verhalten einzelner Personen so einzuwirken, dass diese sich den Ansichten oder Wünschen einer anderen Person unterordnen und entsprechend verhalten. Eine Machtposition entsteht unter anderem durch das Vertrauen, das wir Personen entgegenbringen, durch

Leitungspositionen, die sie wahrnehmen und die Bereitschaft, diesen Personen zu folgen. Unter „Machtmissbrauch“ verstehen wir den Missbrauch, den ein*e Verantwortungsträger*in mit der ihr*ihm übertragenen Macht treibt.

3.3 SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen, sei es Kind, Jugendliche*r oder Erwachsene*r entweder gegen deren*dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten dieser Person zu befriedigen. Dies beinhaltet auch sprachliche und psychische Gewalt. (Vgl. Deegener: „sexueller Missbrauch an Kindern“, 2014.)

In der PSG fallen für uns darunter auch Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber von den uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen als grenzverletzend empfunden werden.

Um sexualisierte Gewalt klarer abgrenzen zu können, unterscheiden wir in Hinblick auf die Intensität zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Grenzüberschreitungen und weitergehenden strafrechtlich relevanten Handlungen sexualisierter Gewalt. (Vgl. Enders: „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, 2010. Da der Begriff „Übergriffe“ mittlerweile strafrechtliche Relevanz erlangt hat, ersetzen wir diesen Begriff mit „Grenzüberschreitungen“.)

3.4 GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das bewusst oder unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion, oder weil konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Zudem kann dies mit fehlender Perspektivenübernahme zusammenhängen, das heißt, man geht automatisch davon aus, dass Dinge, die für einen selbst in Ordnung sind, für andere nicht unangenehm sein können.

(Sexuelle) Grenzverletzungen können in manchen Fällen aber auch als systematisches Vorgehen dienen, um weitere Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten. Hierbei handelt es sich nicht um ein versehentliches oder zufälliges Verhalten, sondern um gezielte Manipulation durch die Täter*innen.

Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind oder die*der Jugendliche. Dies ist individuell verschieden sowie alters- und geschlechtsabhängig.

Es ist möglich, Grenzverletzungen zu korrigieren bzw. zu verändern. Dazu ist es erforderlich, dass die übergriffige Person die Grenzverletzung erkennt (oder von uns darauf hingewiesen wird), sie als solche anerkennt und alles daransetzt, grenzverletzendes Verhalten in Zukunft zu unterlassen (Vgl. Beck, 2013).

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in Sammelumkleiden vor allen)

3.5 SEXUELLE GRENZÜBERSCHREITUNGEN

Grenzüberschreitungen sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, Regeln und fachliche Standards. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig. Die Grenzen der betroffenen Personen werden bewusst überschritten und Widerstände werden ignoriert. Ebenso wird Kritik am beobachteten Verhalten, beispielsweise durch Dritte, missachtet. Sexuelle Grenzüberschreitungen können, noch mehr als Grenzverletzungen, dazu dienen, die betroffenen Personen zu manipulieren und auf weitere Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Beispiele für Grenzüberschreitungen:

- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien
- Wiederholte abwertende (sexistische) Äußerungen
- Sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahmezeremonien (zum Beispiel Pokern oder Flaschendreher mit entkleiden)

3.6 STRAFRECHTLICH RELEVANTE HANDLUNGEN

In den §§174 – 184j deutsches Strafgesetzbuch (StGB) ist geregelt, dass Misshandlung und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Jugendlichen verboten sind und eine Straftat darstellen. Das Gesetz schützt somit die sexuelle Selbstbestimmung von Personen.

Hierzu zählen u.a.:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: Exhibitionismus; Voyeurismus; gemeinsames Anschauen von Pornografie beziehungsweise das Versenden pornografischer Fotos an Kinder und Jugendliche; sich vor anderen ausziehen müssen; ständige verbale oder non-verbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer*ines Jugendlichen; beim Duschen beobachtet werden; Kinder oder Jugendliche in sozialen Netzwerken belästigen (z.B. auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen), herstellen oder verbreiten von Bildaufnahmen des Intimbereichs
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: sexualisierte Küsse; Berührungen an Brust, Gesäß oder Genitalien; Zwang zu sexuellen Handlungen (z. B. Selbstbefriedigung); vaginale oder anale Penetration (d. h. Eindringen mit einem Gegenstand); anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

3.7 SEXUELLE GRENZÜBERSCHREITUNG UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN

Auch Kinder und Jugendliche können bereits sexuell übergriffige Verhaltensweisen zeigen. Gerade in Vereinen und Verbänden gehen Schätzungen davon aus, dass die Hälfte aller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche ausgeübt werden. Umso wichtiger ist es, auch hierfür Strategien zu entwickeln. Die Definitionen gelten auch bei Übergriffen von Kindern und Jugendlichen, wobei hier die Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse in den Hintergrund tritt und das Erleben von Macht, Überlegenheit und Unterwerfung oft wichtiger ist. Die Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten durch Kinder und Jugendliche sind vielfältig. Es kann nicht von dem*der sexuell übergriffigen Jugendlichen oder dem klassischen Übergriff gesprochen werden. Faktoren können sein: selbst erlebter sexueller Missbrauch, soziale Unsicherheiten, unsichere Bindungen, Austesten von Grenzen, Einfluss von Gleichaltrigen, Unsicherheiten bei der Kontaktaufnahme, sexuell übergriffiges Verhalten, das als „okay“ akzeptiert wird oder auch der Zugang zu Pornografie. Übergriffe müssen konsequent angesprochen und Grenzen gesetzt werden. Strukturelle

und pädagogische Präventionsmaßnahmen sollten auch die Thematik „Übergriffe durch Kinder und Jugendliche“ mitberücksichtigen. Ausführliche Informationen zu sexuellen Übergriffen von Jugendlichen finden sich in der Arbeitshilfe „Hier hört der Spaß auf“ des BDKJ Bayern.

4 RISIKOFAKTOREN IN DER PSG

Überall, wo Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusammenkommen, kann sexualisierte Gewalt vorkommen. Das bedeutet, dass auch bei uns in der PSG sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorgekommen ist und vorkommt.

Unsere Jugendarbeit in der PSG lebt davon, dass wir eine enge und vertraute Bindung zueinander aufbauen. Durch das Leben und Arbeiten in Kleingruppen kennt jede*r die Stärken und Schwächen der*des anderen und trägt Sorge dafür, dass die Gruppe achtsam miteinander umgeht. Als Leiter*innen in der PSG ermutigen wir dazu, die eigenen Grenzen zu erweitern und laufen dabei immer wieder Gefahr, Grenzerweiterungen zu erzwingen.

Die Vertrautheit untereinander kann jedoch von potenziellen Täter*innen missbraucht und ausgenutzt werden. Täter*innen handeln nicht pfadfinderisch und haben daher in der PSG keinen Platz.

Die Risikofaktoren wurden vom Präventionsteam selbstständig analysiert. Eine Analyse in Form einer Umfrage unter Einbindung aller Stakeholder wurde aufgrund der breiten Zielgruppe und den zugrunde gelegten Ergebnissen der durchgeführten Risikoanalysen der PSG Diözesanverbände nicht durchgeführt.

Im Folgenden werden potenzielle Betroffene von sexualisierter Gewalt, sowie die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG, die dazu führen können, thematisiert. Die Auflistung ist nicht abschließend. Im Folgenden werden potenzielle Betroffene von sexualisierter Gewalt, sowie die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG, die dazu führen können, thematisiert. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Personengruppen, die sexualisierter Gewalt in der PSG ausgesetzt sein können:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG, die an Gruppenstunden oder anderen Aktivitäten teilnehmen
- die Leiter*innen, sowie alle Mitarbeiter*innen

Rollenbedingte Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG mit ihren Leiter*innen
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der PSG mit hauptberuflichen/hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
- Leiter*innen und Mitarbeiter*innen untereinander
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene untereinander
- Ehrenamtliche, Hauptamtliche und Hauptberufliche

Strukturelle und informelle Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in der PSG:

- Verbandsleitung hat durch die Satzung Macht über die Leiter*innen, Mitarbeiter*innen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- Leiter*innen haben durch ihre Rolle und die Satzung Machtbefugnisse gegenüber Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene (Macht durch Aufsichtspflicht).

- Ältere Altersgruppen haben durch eine informelle Hierarchie „das Recht“ über die Jüngeren zu bestimmen.
- Menschen, die über benötigte Ressourcen (Geld, Räume, Material) bestimmen, können Macht auf Verantwortungsträger*innen der PSG ausüben, z.B. Verantwortungsträger*innen in den Pfarreien, Eltern, Hauptberufliche und Vorstände

Vertrauensverhältnisse in der PSG:

- Pfadfinder*innen gegenüber anderen Pfadfinder*innen (auch, wenn diese sich noch nicht kennen)
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gegenüber Leitungen
- Eltern von Mitgliedern gegenüber Leitungen
- Hauptamtliche/Hauptberufliche Mitarbeiter*innen gegenüber Ehrenamtlichen

Beispielhaft sind im Folgenden einige typische Situationen beschrieben, in denen sexualisierte Gewalt in unserer pfadfinderischen Arbeit unter Umständen begünstigt werden kann.

Auf Lagern und Wochenenden mit Übernachtung:

- Schlafen im Zelt oder Mehrbettzimmer: Kinder und Jugendliche liegen auf engstem Raum nebeneinander. Die körperliche Nähe bietet potenziellen Täter*innen die Möglichkeit, sich unbemerkt zu nähern und übergriffig zu handeln.
- Sanitäre Anlagen: Häufig gibt es Sammelduschen auf Zeltplätzen und Häusern. Kinder und Jugendliche können es als Grenzverletzung empfinden, wenn sie gezwungen sind vor anderen Personen (insbesondere Leitungspersonen) zu duschen und umzuziehen. Das Anbieten von Unterstützung (bspw. Haarewaschen) bietet potenzielle Täter*innen die Möglichkeit, übergriffig zu handeln.
- Baden/Schwimmen: Getrieben vom „Gruppenzwang“ können die Kinder und Jugendlichen zum gemeinsamen Nacktbaden überredet werden. Potenzielle Täter*innen haben die Möglichkeit, absichtliche Berührungen unter Wasser auch beim „normalen“ Schwimmen als Versehen zu tarnen.
- Hilfe-/ Unterstützungs-Situationen: Kinder und Jugendliche, die sich verletzen, Heimweh haben oder Streit mit der Gruppe haben, vertrauen sich häufig Leitungspersonen an. Diese Situation kann von potenziellen Täter*innen ausgenutzt werden, um aktiv übergriffig zu werden.

In Programmeinheiten:

- alle Situationen, in denen zwei Personen allein sind
- Hilfe-/ Unterstützungs-Situationen
 - Spiele, die Grenzverletzungen zulassen (z.B. Karten-Rutschen, Kleiderkette, Aufnahmezerimonien)
 - Situationen, in denen aufgrund der Gruppendynamik Grenzen nicht eingefordert werden können

Diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie Situationen beschreiben mögliche Risikofaktoren, die u.a. bei uns im pfadfinderischen Kontext existieren. Uns ist bewusst, dass wir solche Situationen nicht komplett vermeiden können, und dass es darüber hinaus noch andere Faktoren gibt, die sexualisierte Gewalt begünstigen. Gleichzeitig möchten wir unsere pädagogische Arbeit, die in großen Teilen auf Freiräumen und gegenseitigem Vertrauen und Nähe basiert, nicht durch ein zu übervorsichtiges Verhalten einschränken. Daher ist es wichtig, sich der Problematik bewusst zu sein und für das Thema auf allen Ebenen der PSG zu sensibilisieren, und ein Klima zu schaffen, in dem wir gegenseitig auf uns Acht geben.

5 PRÄVENTIONSMABNAHMEN IN DER PSG

Prävention findet auf zwei unterschiedlichen Ebenen in der PSG statt:

- Strukturelle Ebene: Vorgaben, die an den Strukturen des Verbandes, der Bistümer und Bundeskinderschutzgesetz ansetzen und von den entsprechenden Gremien beschlossen werden. Zudem muss es klare Ansprechpersonen für das Thema im Verband geben.
- Operative Ebene: Maßnahmen und Methoden zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, bspw. Umsetzung in der Leiter*innen-Ausbildung, Präventionsschulungen und weiteren Fortbildungen, in Gespräche über sexualisierte Gewalt (Grenzverletzung, sexuelle Grenzüberschreitungen, strafrechtliche Handlungen), sowohl mit Verantwortungsträger-*innen, als auch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Nur wenn Präventionsarbeit ganzheitlich stattfindet, kann ein Schutz vor sexualisierter Gewalt in der PSG in Ansätzen gewährleistet werden. Dabei ist wichtig, dass die operative Ebene auf der strukturellen basiert und von dieser unterstützt und legitimiert wird.

5.1 ANSPRECHPERSONEN: PRÄVENTIONSFACHKRAFT, PRÄVENTIONSTEAM

5.1.1 Präventionsfachkraft

Gemäß §12 der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz ernennt der Bundesvorstand (in Absprache mit dem PWSG e. V. Vorstand) mindestens eine Präventionsfachkraft befristet für fünf Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die*der Präventionsbeauftragte*n des Belegenheitsbistums wird über die Ernennung in Kenntnis gesetzt.

Präventionsfachkraft kann werden, wer über eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation verfügt oder anderweitig aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen für das Arbeitsfeld geeignet ist. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend.

Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- ist Ansprechperson für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven des Bundesverbandes bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- berät und unterstützt das Schutzteam von Großveranstaltungen sowie das Präventionsteam
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Aktive darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Bundesverbandes
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen des Bundesverbandes aus Sicht der Prävention sexualisierter Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen des Bundesverbands qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
- ist Kontaktperson für die*den Präventionsbeauftragte*n des Belegenheitsbistums

5.1.2 Präventionsteam

Das Präventionsteam wurde 2021 durch die Bundesversammlung eingerichtet. Das Team besteht aus mindestens drei fachlich qualifizierten Personen. Die Präventionsfachkraft kann Teil des Teams sein.

Das Präventionsteam übernimmt folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Umsetzung des Schutzkonzept bei Veranstaltungen des Bundesverbandes:
Initiierung eines Schutzteams auf Großveranstaltungen
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzepts auf Bundesebene
- Weiterentwicklung von Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt

5.2 INSTRUMENTE: FÜHRUNGSZEUGNIS, VERHALTENSKODEX, SELBSTAUSKUNFT, PRÄVENTIONSSCHULUNG

5.2.1 Führungszeugnis

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurden die kommunalen Jugendämter aufgefordert, mit den freien Trägern in ihrem Gebiet (z.B. der PSG) eine Vereinbarung zu schließen, für welche geförderten Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) eingesehen werden muss. Damit soll verhindert werden, dass einschlägig im Sinne einer Kindeswohlgefährdung vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Die Einsichtnahme der eFZ von Verantwortungsträger*innen (Leiter*innen und Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen) erfolgt innerhalb des eigenen Verbandes. Das eFZ muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Die Bundesebene der PSG bietet als Service an, die Einsichtnahme über eine neutrale Person in der Geschäftsführung der PSG vornehmen und den verantwortlichen Leitungskräften bestätigen zu lassen. Ebenso erfolgt die Einsichtnahme für hauptberufliche und hauptamtliche Angestellte des PWSG e.V. durch die Geschäftsführung oder den Vorstand. Die Informationen werden dauerhaft dokumentiert.

Bei Einsichtnahme darf das eFZ nicht älter als drei Monate (ab Ausstellungsdatum) sein. Die Verantwortungsträger*innen willigen schriftlich ein, dass die PSG-Geschäftsführung das eFZ einsehen und auf Nachfrage dem jeweiligen Stamm, Diözesanverband und den Dachverbänden die Einsichtnahme bestätigen darf. Alternativ kann die Einsichtnahme auch über den Stamm oder Diözesanverband erfolgen. Die Daten des eFZ werden gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII für verbandliche Zwecke datenschutzkonform gespeichert und genutzt. Im Falle einer einschlägigen Eintragung gemäß §72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII wird die Person aus dem Verband ausgeschlossen und von allen Tätigkeiten entbunden. Eine einschlägige Eintragung bedeutet, dass nur Eintragungen von Straftaten berücksichtigt werden, die laut §72a SGB VIII relevant sind, wie zum Beispiel sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen. Sonstige Eintragungen im eFZ werden nicht beachtet und haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Person in der PSG.

Für Bundesveranstaltungen müssen alle leitenden oder mitarbeitenden Personen gemäß den o.g. Regelungen ein Führungszeugnis vorgelegt haben. Wurde die Einsichtnahme nicht durch den Bundesverband, sondern durch einen Diözesanverband oder vergleichbare Stelle vorgenommen, kann eine entsprechende Bestätigung durch diese erfolgen.

5.2.2 Selbstauskunft und Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden des Bundesamtes, alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die im Bundesverband aktiv sind, sowie leitende oder mitarbeitende Personen von Bundesveranstaltungen und alle Personen über 18 Jahren, die an Bundesveranstaltungen teilnehmen, müssen einmalig den Verhaltenskodex inkl. der Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Inhalt der Selbstauskunftserklärung ist, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt wurden und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Bundesvorstand umgehend darüber Mitteilung zu machen. Die Regelungen des Verhaltenskodex werden durch die Unterschrift anerkannt. Die unterschriebenen Verhaltenskodexe samt Selbstauskunftserklärung werden datenschutzkonform im Bundesamt dauerhaft aufbewahrt und dokumentiert.

Verhaltenskodex der PSG zur Prävention sexualisierter Gewalt

- Ich respektiere und schätze alle Menschen in der PSG, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit in Kontakt trete. Ich achte deren Persönlichkeit und Würde sowie die ihrer Angehörigen und auch aller anderen Personen.
- Ich gestalte den Kontakt mit allen Menschen in der PSG transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir bewusst, dass jede*r persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich sind. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller in der PSG. Dabei achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die genannten Grundsätze sind für mich im Rahmen aller Kommunikationsformen (z.B. auch bei der Nutzung sozialer Medien) selbstverständlich.
- Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter*in eine bestimmte Autorität habe und die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Ich handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten oder das Vertrauen anderer aus. Ich beteilige die Kinder und Jugendlichen nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.
- Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde, stärke sie in ihrer Persönlichkeit. Ich informiere sie über ihre Rechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention und helfe ihnen dabei, diese Rechte einzufordern.
- Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Die mir anvertrauten Menschen stehen dabei stets an erster Stelle.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Ich wäge stets ab, ob die Veröffentlichungen angemessen sind.
- Ich achte ebenso darauf, dass die Kinder und Jugendliche untereinander ihre Persönlichkeitsrechte wahren. Ich begleite die Kinder und Jugendliche medienpädagogisch und schaffe Bewusstsein für den Umgang mit Medien.
- Ich setze die in der PSG vorhandenen Präventionsmaßnahmen um und kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden Kontaktpersonen. Ich weiß, dass ich mich

jederzeit bei Fragen oder Verdachtsmomenten an diese Personen wenden kann oder Betroffene an diese vermitteln kann.

- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern und Jugendlichen nicht zulässig sind und disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich gegen mich eingeleitet worden ist. Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meiner*meinem Vorgesetzten bzw. der Leitung meiner Gliederungsebene sofort mitzuteilen.

5.2.3 Präventionsschulung

Eine Präventionsschulung ist Voraussetzung für alle Personen in der PSG, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben und als Leitung an Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen teilnehmen.

Die Anforderungen an die allgemeinen Inhalte der Schulungen decken die Anforderungen aller Bistümer ab. Darüber hinaus definiert die PSG weitere Themen und den erforderlichen Fokus auf Themen, die für unsere Arbeit besonders wichtig sind. Dies beinhaltet insbesondere die Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln und mit der Haltung, mit der Kindern, Jugendlichen und allen Menschen in der PSG begegnen.

Einheitliche Anforderung an Präventionsschulungen in der PSG:

Umfang:	Schulungen in der PSG haben einen Zeitumfang von mindestens 6 Stunden (inhaltliche Arbeit), dies kann auch in zwei voneinander getrennten Veranstaltungen erreicht werden (z.B. vier Stunden Bistum / 2 Stunden PSG- intern)
Gültigkeit:	spätestens nach 5 Jahren muss die Schulung durch eine mindestens 3-stündige Vertiefungsschulung aufgefrischt werden
Form:	Präsenzschulung sind anzustreben, digital nur als Ausnahme z.B. bei PSG internen Inhalten oder für Vertiefungsschulungen
Verpflichtend für:	alle Personen in helfender oder leitender Position, die in der PSG in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sind
Schulungen durchführen:	Schulen dürfen Menschen mit einer dazu geeigneten Ausbildung (zum Teil ist dies durch die Bistümer geregelt), wir empfehlen ein Team von wenigstens zwei Menschen

Es wird empfohlen eine erste Auffrischung / Vertiefung nach der ersten Präventionsschulung im Rahmen der Leiter*innenausbildung bereits nach 2-3 Jahren zu besuchen.

Allgemeine Inhalte (den Anforderungen der Bistümer entsprechend):

- **Basiswissen**
 - Entwicklungspsychologische Grundlagen
 - Definition und Einordnung von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt

- Merkmale und Strategien von Täter*innen
- Charakteristika und Psychodynamiken von Opfern/Betroffenen
- sexualisierte Gewalt in Institutionen
- Erkennen von Hinweisen
- Rechtliche Bestimmungen von Straftatbeständen und kriminologische Ansätze
- **Reflexion und Sensibilisierung**
 - Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer,
 - Hinterfragen von eigenen emotionalen und sozialen Kompetenzen
 - Erlernen von Strategien zur Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - Auseinandersetzung mit der Balance zwischen Nähe und Distanz
 - Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
 - Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen
- **Prävention**
 - Institutionelle Maßnahmen zur Prävention
 - Kinder- und Jugendschutz in der Praxis – Kinderrechte/Kindermitbestimmung
 - (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz
 - Resilienzfaktoren
 - Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen
- **Intervention**
 - Konkrete Anlaufstellen für notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
 - Schutzkonzept und Verhaltenskodex
 - Erarbeiten von Handlungsoptionen zur Intervention
 - Wissen über Zuständigkeiten im Verband (und den lokalen Strukturen z. B. BDKJ und in der Pfarrei)

Weitere Themen und Schwerpunkte für die PSG:

- Auseinandersetzung mit den Besonderheiten in der PSG als inklusiver Mädchen- und Frauenverband: Blick auf Frauen als Täter*innen (die noch häufiger als Männer nicht als solche gesehen werden, weil das nicht dem Rollenbild entspricht), statistisch höhere Wahrscheinlichkeit von Betroffenen
- Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen (Peer-Gewalt)
- Auseinandersetzung mit dem Konzept „Choice, Voice, Exit“

- Fokus auf Haltung, mit der wir Kindern und Jugendlichen begegnen
- Fokus auf den Bereich „Reflexion und Sensibilisierung“
- Bedeutung sexueller sowie geschlechter- und kultursensibler Bildung

Weitere Empfehlung:

- konkret vor jedem Lager/Veranstaltung Zeit für das Thema nehmen (besonders bei neu gemischten Teams!) und Regeln (Verhaltenskodex) absprechen, sowie Zuständigkeiten im Leitungsteam festlegen

Anerkennung für Bundesveranstaltungen:

- Für Bundesveranstaltungen, an denen auch Schutzbefohlene teilnehmen, muss eine Präventionsschulung nach den oben genannten Regeln nachgewiesen werden.
- Der Bundesverband bietet mindestens vor Großveranstaltungen zumindest eine Schulung an, die die Inhalte und Schwerpunkte der PSG aufgreift. Diese Schulung kann als Ergänzung zu Schulungen in den Bistümern und / oder als Vertiefungsschulung dienen.

Alle Mitarbeitenden im Bundesamt werden durch wenigstens eine dreistündige Basis-Schulung gemäß den Vorgaben der Präventionsordnung des Belegenheitsbistums geschult.

5.3 AUSWAHL VON HAUPTBERUFLICHEN / HAUPTAMTLICHEN UND EHRENAMTLICHEN

Die verantwortlichen Leitungsgremien in der PSG tragen dafür Sorge, dass alle hauptberuflichen/hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, dazu fachlich und persönlich geeignet sind.

Die fachliche Eignung ergibt sich durch eine entsprechende Ausbildung.

Für hauptberufliche Mitarbeiter*innen in der Regel durch ihre berufliche Ausbildung, für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen durch die Ausbildung zur Leiter*in des Verbandes.

Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist Bestandteil des gesamten Bewerbungsverfahren (Ausschreibung, Bewerbungsgespräch, Auswahl, Einarbeitung) und wird in Personalgesprächen immer wieder thematisiert. Auch wenn Ehrenamtliche neue Funktionen übernehmen, führt die zuständige Leitung ein Gespräch, indem sie die Position der PSG verdeutlicht und sich ein Bild darüber macht, wie die*der Bewerber*in bzw. die*der Mitarbeiter*in dazu steht.

Um die persönliche Eignung festzustellen, bedarf es der Einschätzung der verantwortlichen Leitung. Dazu nutzen wir neben der eigenen Erfahrung und Menschenkenntnis die zuvor aufgeführten Instrumente (Führungszeugnis, Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft und Präventionsschulung).

5.4 AUS- UND WEITERBILDUNG

In der PSG legen wir großen Wert darauf, dass unsere Leiter*innen pädagogisch und inhaltlich geschult sind. Die Inhalte und Umfang der Schulungen sind in der Konzeption für Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung festgeschrieben. Verpflichtender Teil der Ausbildung ist eine Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Ebenso bildet der Punkt „Reflexion der Prävention sexualisierter Gewalt in der PSG“ einen Bestandteil der Weiterbildung zur Trainer*in in der PSG.

Durch Einhaltung der Ausbildungskonzeption und Einhaltung der vorgeschriebenen Instrumente trägt der Diözesanvorstand bzw. Bundesvorstand formal dafür Sorge, dass in der PSG nur Menschen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind.

5.5 BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Ein Grundprinzip der Jugendverbandsarbeit ist die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen, deren Mitbestimmung und Mitgestaltung. Dies wird bei uns in der PSG in allen Stufen und auf allen Ebenen gelebt. In der Kleingruppe hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede*r hat das Recht, seine Gefühle und Empfindungen mitzuteilen und NEIN zu sagen, wenn ihr*ihm etwas nicht gefällt. Die Aufgabe der Verantwortungsträger*innen ist es, auf die Interessen, Bedürfnisse und Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu achten und darauf einzugehen.

Mit dem Blick auf den Schutz vor Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauch achten wir darauf, dass die „Choice“, „Voice“, „Exit“-Optionen in allen Situationen und Beziehungsverhältnissen ermöglicht werden:

Choice: Ich habe die Wahl, ob ich mich in einer bestimmten Situation befinden möchte! Das heißt Freiwilligkeit prägen unsere Angebote und die Beziehungen, die von Verantwortlichen zu Kindern und Jugendlichen gepflegt werden, es besteht kein Zwang. Verantwortliche achten auch darauf, dass die Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen von Freiwilligkeit geprägt sind.

Voice: Ich habe eine Stimme, um meine Interessen zu verdeutlichen! Das heißt Kinder und Jugendliche zu ermächtigen, ihre Meinung zu äußern, besonders wenn es sich dabei um eine Beschwerde handelt. Unsere Strukturen schaffen Raum für die Meinung oder Beschwerde von Kindern und Jugendlichen (siehe auch Beratung und Beschwerdewege).

Exit: Ich habe einen Ausweg! Das heißt wir weisen Kinder und Jugendliche regelmäßig darauf hin, dass sie Situationen und Beziehungen, in denen sie sich unwohl fühlen, verlassen können und dürfen.

Damit die Kinder und Jugendlichen die „Choice“, „Voice“, „Exit“-Optionen nutzen können, ist es wichtig, dass sie wissen, was Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und sexueller Missbrauch sind und wie diese zur Sexualität abgegrenzt werden. Die Bundesebene stellt verschiedene Materialien zur Verfügung, die den Verantwortungsträger*innen helfen sollen, das Thema in Gruppenstunden und auf Lagern den Kindern und Jugendlichen näher zu bringen (<https://www.pfadfinderinnen.de/praevention.html>).

5.6 VERANTWORTLICHKEIT AUF VERANSTALTUNGEN

Vor jeder Veranstaltung (z.B. Zeltlager, Wochenende, Versammlung und Gremiensitzung) muss für das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt im Leitungsteam und bei den hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sensibilisiert werden und die konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes vor Ort festgelegt werden. Die Veranstaltungsleitung ist

für die Umsetzung des Schutzkonzeptes auf der Maßnahme verantwortlich. Bei größeren Leitungsteams ist es sinnvoll, eine Person aus dem Leitungsteam mit der Aufgabe zu betrauen oder ein eigenes Schutzteam für die Veranstaltung einzuführen (s. *Verweis Schutzteam*).

Dazu gehören die Benennung der konkreten Ansprechpersonen, Festlegen von Beschwerde- und Meldewegen, Informationen über zuständige Fachberatungsstellen und Vereinbarung von konkreten Verhaltensregeln, welche den Verhaltenskodex zugrunde legen.

6 INTERVENTION IN DER PSG

Ein von Gewalt betroffener Mensch kann sich jeder*jedem Verantwortungsträger*in in der PSG anvertrauen. Dabei ist unerheblich, ob die vermutete sexualisierte Gewalt innerhalb (z. B. auf einem Lager) oder außerhalb der PSG (z.B. in der Familie) stattfindet. Verantwortungsträger*innen können und sollen sich Unterstützung von Kontaktpersonen auf Bundes- und Diözesanebene und bei professionellen Beratungsstellen holen. Grundsätzlich können so viele Kontaktpersonen hinzugezogen werden, wie benötigt werden, um der Verantwortung und den Aufgaben der Fallbearbeitung gerecht zu werden. Gleichzeitig sollte der Kreis so klein wie möglich gehalten werden, um die Abläufe effizient zu gestalten und nicht unnötig viele Menschen mit der Fallbearbeitung zu belasten. Die folgende verbindliche Vorgehensweise soll den Verantwortungsträger*innen Sicherheit bei der Intervention geben und vor unüberlegten Schritten schützen.

6.1 KONTAKTPERSONEN

Die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft der Bundesebene sind auf der Homepage einsehbar. In allen Diözesanverbänden gibt es Kontaktpersonen, die für das Thema Prävention geschult sind. Sie sind Ansprechpartner*innen und unterstützen Leiter*innen, Teilnehmer*innen und Eltern bei Anliegen und Fragen.

Im Falle einer Intervention wird eine Fachberatungsstelle hinzugezogen, der Kontakt zu diesen wird über die Kontaktpersonen in der PSG hergestellt.

Die Diözesanebene muss den Bundesvorstand bei Fällen, die einen Verbandsausschluss mit sich bringen, informieren. Wenn die Öffentlichkeit von dem Verdacht erfährt, sollte ebenfalls der Bundesvorstand informiert werden, damit dieser helfen kann zu entscheiden, wie damit in der öffentlichen Kommunikation umgegangen wird.

Daneben gibt es in vielen Städten externe Fachberatungsstellen, bei denen Beratung möglich ist. Dort arbeiten speziell geschulte und ausgebildete Personen, die sich auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisiert haben, u. a. Psychologinnen*Psychologen, Sozialarbeiter*innen, Pädagoginnen*Pädagogen oder Therapeutinnen*Therapeuten. Sie sind darin geschult, Betroffene zu unterstützen oder auch das soziale Umfeld der Betroffenen zu beraten. Die Beratung in einer Fachberatungsstelle ist kostenlos.

6.2 LEITFADEN ZUR INTERVENTION AUF BUNDESEBENE

Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt können in unterschiedlicher Weise an den Bundesverband herangetragen werden:

- Bericht von Betroffenen
- Bericht von Dritten
- Eigene Beobachtungen durch Verantwortliche

Diese Verdachtsfälle können

- im Rahmen einer Veranstaltung / eines Gremientreffens geäußert oder beobachtet werden.
- in zeitlicher Nähe nach einer Veranstaltung / einem Gremientreffen geäußert werden.
- bezugnehmend auf eine lang zurückliegende Veranstaltung / ein Gremientreffen geäußert werden.
- über das grundsätzliche Verhalten einer Person, die in der PSG tätig ist oder war, unabhängig von Veranstaltungen oder Gremientreffen geäußert werden.
- über Veranstaltungen, Gremientreffen oder Personen geäußert werden, die nicht im direkten Verantwortungsbereich des Bundesverbandes liegen.

Liegt der Verdachtsfall nicht im direkten Verantwortungsbereich des Bundesverbandes, werden in Absprache mit der meldenden Person die notwendigen Informationen an den zuständigen Rechtsträger weitergegeben. Wäre der zuständige Rechtsträger eine Untergliederung der PSG, die nicht mehr besteht (z.B. ein aufgelöster Diözesanverband der PSG), übernimmt der Bundesverband die weitere Bearbeitung des Falles.

In allen anderen Fällen gilt folgender **Interventionsfahrplan**:

Handelt es sich um unbeabsichtigte Grenzverletzungen, ist eine pädagogische Intervention angeraten, die direkt von der beobachtenden Person ausgehen sollte:

Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen

1. Dazwischen gehen und die Situation zwischen den Beteiligten klären.
- Wiedergutmachung / Entschuldigung herbeiführen.
2. Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung beziehen (ggf. auf Gruppenregeln verweisen).
3. Ggf. Vorfall in der Leitungsrunde besprechen und abwägen, ob weiterer Handlungsbedarf besteht (z.B. Aufarbeitung in der Groß- oder Teilgruppe).

Gehen unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Leiter*innen oder Mitarbeiter*innen aus, ist auf den Verhaltenskodex zu verweisen. Wiederholte Grenzverletzungen bedürfen der intensiven Klärung und müssen möglicherweise weitere Schritte wie eine erneute Überprüfung der Eignung nach sich ziehen. Die verantwortliche Leitung ist über den Vorfall zu informieren, um Handlungsfähigkeit im Falle von wiederholten Grenzverletzungen gewährleisten zu können.

Besteht der Verdacht, dass es sich um eine absichtliche sexuelle Grenzüberschreitung oder eine Straftat handelt, ist durch den Bundesvorstand ein **Kriseninterventionsteam** einzuberufen, das mindestens aus einem Mitglied der zuständigen Leitung, einem Mitglied des Bundesvorstandes und einer im Bereich Intervention sachkundigen Person besteht. Dieses Team leitet ggf. mit Hilfe einer Beratungsstelle und unter Einbeziehung der Interventionsstelle des zuständigen Bistums folgende Schritte und Maßnahmen ein:

6.2.1 Grad des Verdachtes

Um die geeigneten Schritte zur Intervention einleiten zu können, ist es wichtig, die sexualisierte Gewalt nach Art und Schwere einzuordnen und den Grad des Verdachts zu bestimmen.

- Gibt es Verdachtsmomente, wie sexualisiertes Verhalten oder verdächtige Äußerungen, die an sexualisierte Gewalt denken lassen?

Dann handelt es sich um einen vagen Verdacht.

- Gibt es erhebliche und plausible Verdachtsmomente, wie detaillierte Berichte oder eindeutiges Einfordern sexueller Handlungen?
Dann handelt es sich um einen begründeten Verdacht.
- Gibt es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, wie Beobachtungen Dritter, Fotos oder Aussagen des*der Täter*in?
Dann handelt es sich um einen erwiesenen Verdacht.
- Lassen sich Verdachtsmomente durch Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet erklären, wie missverständene Äußerungen oder eindeutige Situationen ohne Grenzüberschreitung, ist der Verdacht unbegründet.

(Quelle: Anlage 5 der Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin, Jugendrundschreiben Nr. 5/2008)

6.2.2 Art der sexualisierten Gewalt

Die Art der Gewalt wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Grenzüberschreitungen und Straftaten anhand der Definitionen in dem Punkt 3 Begriffsbestimmung (siehe S. 4 ff.).

Ist die Beobachtung unspezifisch, ist also der Verdacht vage, ist es wichtig, nach einer plausiblen anderen Erklärung zu suchen – wenn möglich gemeinsam mit den Verantwortlichen bzw. mit den Betroffenen. Auch diese Erklärung ist zu überprüfen, wenn möglich in Verbindung mit einer „Gegenstrategie“ anhand der gemeinsam gewonnenen Erklärungen. Wenn keine plausible Erklärung für das Beobachtete gefunden werden kann oder die Kommunikation mit den Verantwortlichen nicht möglich ist, dann ist es sinnvoll, die beschriebenen Schritte einzuleiten.

Ist die Person unter Verdacht nicht Mitglied der PSG und ist die sexualisierte Gewalt nicht im Kontext der PSG begangen worden, ergibt sich die Verantwortung für die beschriebene Hilfe für die*den Betroffenen mit allen notwendigen Schritten. Schritte auf die Person unter Verdacht hin müssen nicht unternommen werden.

6.2.3 Handlungsschritte im begründeten Verdachtsfall

Schutz des*der Betroffenen:

- Dem*der Betroffenen wird eine Anlaufstelle geboten, bei der ihr*ihm Glaube geschenkt wird.
- Betroffene*r und Person, die unter Verdacht steht, werden getrennt.
- Keine öffentliche Aufmerksamkeit auf die*den Betroffene*n lenken (z.B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken, etc.).
- Kontakt zu einer externen Beratungsstelle wird hergestellt.
- Elterngespräch bei minderjährigen Betroffenen, in Absprache mit ihr*ihm

Ziele des Elterngesprächs:

- Maßnahmen transparent machen
- Externe Beratungsstellen vermitteln
- Kontaktperson benennen

Maßnahmen für die unter (vorbehaltlichen) Verdacht stehenden Personen festlegen:

- Die Verdachtsperson bekommt eine Ansprechperson, welche nicht mit dem Schutz der*s Betroffenen betraut ist.
- Ist die unter Verdacht stehende Person hauptberuflich angestellt, ist zu prüfen, ob es eine zuständige Mitarbeitendenvertretung (MAV) und andere Stellen (z.B. Dienstvorgesetzte) gibt, die einzubeziehen ist.
- Ist die unter Verdacht stehende Person ein Kind oder ein*e Jugendliche*r, die uns anvertraut wurde, werden die Erziehungsberechtigten informiert über die Vorwürfe, die beschlossenen Maßnahmen und die zuständige Ansprechperson. Eine umfassende Sorge für die Person ist weiterhin zu gewährleisten und eine externe Beratungsstelle sollte vermittelt werden.
- Trennung des*der Betroffenen und der Verdachtsperson
- Es gilt das Prinzip: Der*die Betroffene bleibt, die Person unter Verdacht muss gehen (mit Zustimmung der*des Betroffenen). Dafür wird in der Regel ein begründeter Verdacht vorausgesetzt.
- Bis zur Klärung der Sachlage wird die Verdachtsperson von ihren Aufgaben auf der Veranstaltung und in der PSG durch den zuständigen Vorstand freigestellt. Dies geschieht zum Schutz aller Beteiligten.
- Weitere Maßnahmen müssen im Einzelfall mit allen Verantwortlichen (Veranstaltungsleitung, Gruppenleitung, zuständiger Vorstand) abgestimmt werden

Erstgespräch mit der Person unter Verdacht:

- Vorsicht ist geboten, um Täter*innen dadurch nicht zu warnen, damit diese Beweise vernichten oder Druck auf Beteiligte ausüben.
- Die Person unter Verdacht darf eine Person ihrer Wahl zu dem Gespräch hinzuziehen, vor allem Minderjährigen ist unbedingt eine vertraute Person zur Seite zu stellen.
- Ist notwendig, um der Fürsorgepflicht nachzukommen.
- Keine Vorverurteilung
- Funktion/Inhalte:
 - Verdachtsperson in Kenntnis setzen über die Vorwürfe.
 - Fachliche Einordnung des Fehlverhaltens → Verweis auf Regeln / Schutzkonzept / Leitlinie / Verhaltenskodex.
 - Verdachtsperson Gelegenheit bieten, dazu Stellung zu nehmen.
 - Perspektive / nächste Schritte aufzeigen (z.B. kein Kontakt zur Gruppe / den Kindern für einen festgelegten Zeitraum, bis das weitere Vorgehen geklärt ist).
 - Maßnahmen im Laufe der zeitlichen Entwicklung / Klärungsprozess ggf. anpassen.

Information von weiteren Personen:

- Grundsätzlich sind direkt beteiligte Personen (Betroffene*r, ggf. Eltern, Person unter Verdacht) zuerst zu informieren.
- Es liegt das Prinzip zugrunde: Nur so viel wie nötig, um weitere Dynamiken zu verhindern und Sicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Falls das in Kenntnis setzen weiterer Leitungspersonen notwendig ist, muss dies durch eine Person aus dem Kriseninterventionsteam rein sachlich kommuniziert werden, unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht.

- Um der Entstehung von Gerüchten vorzubeugen, sollten ggf. Kinder und Jugendliche und deren Eltern angemessen informiert werden. Dazu wird das Kriseninterventionsteam eine Formulierung zur Weitergabe vorgeben. Dabei muss der Schutz der Intimsphäre der Betroffenen gewahrt werden (keine Details preisgeben). Ziel ist es, sachlich über das Ereignis / den Verdacht zu informieren, und deutlich zu machen, dass der Vorfall aufgearbeitet wird. Informationen über Beratungsstellen werden gegeben, eine Ansprechperson für weitere Fragen soll benannt werden.
- Nur in wenigen Fällen ist es notwendig, die Öffentlichkeit über die Medien zu informieren, da dies keinen Schutzzweck erfüllt und oberste Priorität die Schutzmaßnahmen sind. Wichtig ist, dass falls sich die Presse meldet, nur eine Person sich in Absprache mit der*dem Pressesprecher*in äußert. Es können vorgefertigte Pressemitteilungen als Grundlage genutzt werden.

Strafanzeige

Das Kriseninterventionsteam prüft in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bistum die Notwendigkeit der Strafanzeige gemäß der Interventionsordnung des zuständigen Bistums.

Klärung der Sachlage

Um endgültige Maßnahmen (Verbot der Tätigkeit als Leitung im Verband, Verbandsausschluss, Entlassung etc.) gegen die beschuldigte Person ergreifen zu können, muss die Sachlage möglichst eindeutig geklärt werden. Dies kann geschehen z.B. durch das Eingeständnis der beschuldigten Person, durch die fachliche Einschätzung der Plausibilität der Aussage der betroffenen Personen oder durch ein Gerichtsurteil. Für jeden einzelnen Fall muss das Kriseninterventionsteam gemeinsam mit allen beteiligten Stellen (externe Beratungsstelle, Interventionsstelle zuständiges Bistum, Ermittlungsbehörden...) entscheiden, was zur Klärung herangezogen wird und wann von einer Klärung auszugehen ist.

Abschluss der Fallbearbeitung

Für die Fallbearbeitung ist bis zum Abschluss das Kriseninterventionsteam in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, ggf. externer Beratungsstellen und der Interventionsstelle des zuständigen Bistums zuständig.

- Wann eine Fallbearbeitung abgeschlossen ist, entscheidet das Kriseninterventionsteam zusammen mit der Präventionsfachkraft.
- Eine Fallbearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt ist häufig ein längerer Prozess als die Dauer einer Veranstaltung. Daher ist es wichtig, dass während der Veranstaltung Sofortmaßnahmen (die im Einzelfall zu bestimmen und im Weiteren beschrieben sind) ergriffen werden und nach der Veranstaltung eine weiterführende Bearbeitung des Falls sichergestellt wird
- Bei Fällen auf externen Veranstaltung (z. B. BDKJ oder rdp Veranstaltungen), in denen PSGler*innen involviert waren, kann die Fallbearbeitung nach der Veranstaltung durch die Präventionsfachkraft übernommen werden.
- Die für den Fall Verantwortlichen können bei Bedarf eine Supervision in Anspruch nehmen.

Unterstützung und Begleitung von Personen, Leitungsteams und Verantwortungsträger*innen, die von einem Fall sexualisierter Gewalt erfahren haben

Kontaktpersonen aus Bundes- und Diözesanebene stehen allen beteiligten Personen, Leitungsteams und Verantwortungsträger*innen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung und begleiten diese vertraulich und

individuell im Interventionsfall. In Abstimmung mit den betroffenen Personen kann externes Fachpersonal und / oder eine psychologische Beratung oder Supervision miteinbezogen werden.

Im Besonderen ist Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Unterstützung und Hilfe anzubieten, die in einen Fall von sexualisierter Gewalt involviert sind, z.B. weil ihnen als erste Person davon berichtet wurde. Von sexualisierter Gewalt zu erfahren und Betroffenen zur Seite zu stehen, kann stark belastend sein und eine Nachbegleitung auch nach Abschluss der Fallbearbeitung erfordern.

Umgang mit unbegründetem Verdacht

Ein falscher Verdacht ist nur schwer aus der Welt zu schaffen und kann die verdächtige Person sehr verletzen. Der Bundesvorstand führt in Absprache mit der fälschlich verdächtigten Person Rehabilitierungsmaßnahmen durch. Dies beinhaltet in jedem Fall die sachliche Richtigstellung der falschen Verdächtigungen innerhalb und ggf. auch außerhalb der PSG, sowie die Rücknahme von getroffenen Maßnahmen.

6.3 DOKUMENTATION

Ein wesentlicher Bestandteil bei der Aufklärung von sexualisierter Gewalt ist der kontinuierliche Dokumentationsprozess. Dieser dient zum einen als Beweis für etwaige gerichtliche Verfahren. Zum anderen können durch eine lückenlose Dokumentation gefallene Entscheidungen zu jeder Zeit transparent nachvollzogen werden, wodurch alle Beteiligten geschützt werden.

Bei der Dokumentation müssen sowohl sachliche Informationen (Datum und Uhrzeit, Name des Verfassers, Namen der Beteiligten, möglichst genaue Situationsbeschreibung), als auch wertende Informationen (subjektive Einschätzung und Bewertung der Situation, weiteres Vorgehen) getrennt voneinander verschriftlicht werden. Ein entsprechender Muster-Dokumentationsbogen ist im Anhang zu finden und auf der Homepage zu downloaden.

6.4 GROßVERANSTALTUNGEN AUF BUNDESEBENE

Der Leitfaden im Verdachtsfall gilt auch für Großveranstaltungen (Veranstaltungen ab 200 Personen). Darüber hinaus wird bereits im Vorfeld ein Schutzteam gebildet. Während der Großveranstaltung ist das Schutzteam eine Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt und Intervention. Zusätzlich sensibilisiert das Team in Form von Prävention vor und während der Veranstaltung für das Thema und sorgt dafür, dass es auf der Veranstaltung positiv sichtbar gemacht wird (z.B. durch einen Stand, Themenjurte, Beitrag im Lagerheft).

Darüber hinaus bereitet sich das Schutzteam auf Interventionen bei ggf. auftretenden Verdachtsfällen vor, um schnell und angemessen handeln zu können. Das Schutzteam setzt sich aus Mitgliedern des Präventionsteams, weiteren Vertrauenspersonen und mindestens einem Mitglied der Bundesleitung zusammen. Das Schutzteam kann zudem weitere Aufgaben übernehmen, die über den Aufgabenbereich eines Teams zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt hinausgehen. Dies können u. a. die Betreuung und die Begleitung von Personen und Gruppen auf dem Lager in seelischen Notfällen sein.

Das Schutzteam wird bereits im Vorfeld zum Beispiel auf Vorbereitungstreffen oder im Lagerheft vorgestellt, um die Kontakthürden auf der Veranstaltung zu minimieren. Wenn es zu einem Verdachtsfall auf einer Veranstaltung kommt, tritt das Schutzteam zusammen, bewertet diesen und plant die weiteren Schritte. Das Schutzteam beruft nach der Bewertung des Falls bei Bedarf ein Kriseninterventionsteam ein, das wenigstens aus einem Mitglied der Veranstaltungsleitung, einem Mitglied des Bundesvorstandes und einem Mitglied des Schutzteams besteht. Über das

Zusammentreten des Teams wird in jedem Fall der Vorstand und die Veranstaltungsleitung informiert. Das Schutzteam und das Kriseninterventionsteam können jederzeit weitere Personen zur Unterstützung berufen, wenn sie für die Bewertung oder die Fallbearbeitung notwendig sind. Das betrifft insbesondere die jeweilige(n) Diözesan- und Stammesvorstände, Gruppenleitung(en) und den Bundesvorstand. Das Kriseninterventionsteam bleibt über die Veranstaltung hinaus in seiner Zusammensetzung bis zum Abschluss einer Fallbearbeitung bestehen. Die Aufgaben im Kriseninterventionsteam müssen klar abgegrenzt und festgelegt werden. Dazu gehören unter anderen:

Aufgaben	Aufgabenträger*in
Externe Kommunikation Ggf. Ausschluss aus dem Verband	Bundesvorstand
Ggf. Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung	Veranstaltungsleitung in Absprache mit Kriseninterventionsteam
Fallbearbeitung	Kriseninterventionsteam ggf. in Zusammenarbeit mit Fachberatungsstelle
Ersteinschätzung und Überprüfung des Falls nach Art, Schwere und Grad des Verdachtes	Schutzteam
Beschluss über zu ergreifende Maßnahmen	Veranstaltungsleitung in Absprache mit Schutzteam oder Kriseninterventionsteam
Benennen von konkreten Ansprechpersonen aus dem <i>Schutzteam</i> für die einzelnen betroffenen Personen	Schutzteam
Rehabilitierungsmaßnahmen	Bundesvorstand in Absprache mit Schutzteam oder Kriseninterventionsteam

7 QUALITÄTSMANAGEMENT

Die Bundesleitung achtet auf die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes auf Bundesveranstaltungen. Zudem überprüft die Bundesleitung spätestens alle fünf Jahre, nach einem Verdachtsfall sowie bei gesetzlichen Änderungen und Weiterentwicklungen in der Präventionsarbeit das Schutzkonzept und die Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt auf ihre Aktualität und Praxistauglichkeit. Bei Bedarf kann sie zur Unterstützung das Präventionsteam (AK auf Bundesebene) hinzuziehen.

8 MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Ein entscheidender Faktor bei der Prävention von sexualisierter Gewalt ist die Stärkung der Kinder und Jugendlichen selbst. Ziel der pädagogischen Arbeit in der PSG ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und schrittweise altersgerecht zu Partizipation in allen Bereichen und Ebenen der PSG zu ermutigen. Dieses Ziel ist in unserem Konzept in Form der sechs Elemente und in der Projektmethode verankert. Kinder und Jugendliche werden darin bestärkt, sich auszuprobieren, Verantwortung für sich selbst wahrzunehmen, Entscheidungen zu treffen, wirksam zu werden in ihrer Gruppe und in ihrem Umfeld.

Auch wird das Thema sexualisierte Gewalt in den Gruppenstunden zum Thema gemacht. Dadurch bietet sich den Kindern die Möglichkeit sich frühzeitig damit auseinanderzusetzen und aufmerksam gegenüber jeder Form von sexualisierter Gewalt zu sein. Betroffene Personen merken, dass sie nicht alleine sind und es sich nicht um Einzelschicksale handelt.

Sexuelle Bildung

„Look at the Girl“ heißt für uns auch, die uns anvertrauten Menschen ganzheitlich zu sehen und den Bereich der sexuellen Bildung mit in den Blick zu nehmen.

Sexuelle Bildung ist „mehr“ als Sexualpädagogik. Sie hat laut Karlheinz Valtl fünf zentrale Kennzeichen:

1. Sexuelle Bildung ist selbstbestimmt.
2. Sexuelle Bildung hat einen Wert an sich.
3. Sexuelle Bildung ist konkret und brauchbar.
4. Sexuelle Bildung spricht den ganzen Menschen an.
5. Sexuelle Bildung ist politisch.

Wir möchten konkretes Wissen über den Körper vermitteln und die Menschen in unserem Verband sprachfähig machen auch im Hinblick auf Sexualität.

Wir wollen dabei unterstützen, Empfindungen und Gefühle nachzuspüren und diese in Worte fassen zu können. Wir möchten ein positives Bild von Sexualität stärken, Fragen beantworten und Themen, die die Kinder und Jugendlichen mitbringen, aufgreifen.

Wir möchten durch sexuelle Bildung Handlungsoptionen eröffnen und so präventiv wirksam werden.

9 BERATUNG, MELDE- UND BESCHWERDEWEGE

9.1 BERATUNG

Damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grenzverletzungen, sexuelle Grenzüberschreitungen oder sexuellen Missbrauch erlebt haben oder erleben, sich einer Person anvertrauen können, müssen für alle Menschen im Verband Beratungsmöglichkeiten transparent sein (s. Kontaktdaten der Ansprechpersonen auf der Homepage). Hierzu muss den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst sein, dass es Ansprechpersonen innerhalb des Verbandes gibt bzw. dass alle Leiter*innen / Verantwortlichen ihre Hilfe und Unterstützung anbieten können. Ebenso weisen wir an den entsprechenden Stellen auf externe Beratungsstellen hin.

9.2 BESCHWERDEWEGE

Erleben Kinder oder Jugendliche im Alltag einer Institution, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sie sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen. Ein grundsätzlich vorhandenes Beschwerdemanagement, bei dem Kinder und Jugendliche Sorgen und Kritik loswerden, Anspruch auf ernsthafte Auseinandersetzung und eine verlässliche Rückmeldung haben, ist uns darum wichtig.

Dazu gehören:

- Regelmäßige Feedbackrunden

- Auswertungen nach Aktionen und Veranstaltungen
- Mitbestimmungsmöglichkeiten im Lagerrat
- Anonyme Möglichkeit, Lob- bzw. Kritik anzubringen

9.3 MELDEWEGE

Wem ein von Gewalt betroffener Mensch sich anvertrauen möchte, kann nicht durch Meldewege geregelt werden. So kann dies eine Gruppenleitung sein, eine für dieses Thema benannte Person, aber auch ein anderes Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein*e schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle diese Personen sollten darüber informiert sein, an wen sie sich wenden können, wenn ihnen von sexualisierter Gewalt berichtet wird.

Verantwortliche Personenkreise, an die man sich in der PSG wenden kann

1. Die Person, der zuerst von sexualisierter Gewalt berichtet wird, die sexualisierte Gewalt beobachtet hat oder die aufgrund von Beobachtungen einen Verdacht hat, meldet dies ihrer zuständigen Leitung, einer Person ihres Vertrauens, der Präventionsfachkraft, dem Schutzteam, dem Präventionsteam oder dem Bundesvorstand.
- Die zuständige Leitung und jede andere Person, die als Person des Vertrauens ausgesucht wurde, kann sich dann an die Präventionsfachkraft, an das Schutzteam, das Präventionsteam oder an den Bundesvorstand wenden.

Weiteres Vorgehen der verantwortlichen Personenkreise:

1. Bewertung, ob ein Kriseninterventionsteam einberufen wird:

(Alternativ-Szenarien, abhängig welche Personenkreise informiert wurden:)

- a) Das Präventionsteam meldet den Vorfall an die Präventionsfachkraft.
 - b) Die Präventionsfachkraft meldet den Vorfall dem Bundesvorstand und entscheidet nach 6.2 gemeinsam mit dem Bundesvorstand, ob ein Kriseninterventionsteam einzuberufen ist.
 - c) Der Bundesvorstand prüft in Absprache mit der Präventionsfachkraft, ob nach 6.2 ein Kriseninterventionsteam einzuberufen ist.
 - d) Auf Großveranstaltungen mit Schutzteam: Das Schutzteam beginnt die Bearbeitung des Falls nach dem Leitfadens wie in 6.2 beschrieben.
- **Einberufen des Kriseninterventionsteams:**
Das Kriseninterventionsteam wird durch den Bundesvorstand einberufen und handelt nach dem in 6.2 beschriebenen Interventionsfahrplan.

10 SCHLUSSBEMERKUNG

Das vorliegende Schutzkonzept spiegelt die Werte und Haltung wider, auf deren Grundlage wir unseren Verband gestalten und in der PSG zusammenleben. Es bietet Verantwortungsträger*innen auf allen Ebenen Orientierung und Halt in ihrem Handeln. Als katholischer Kinder- und Jugendverband ist uns wichtig, als Teil der Kirche hier auch ganz entschieden dem durch die Missbrauchskrise entstandenen Vertrauensverlust, dem sich die Kirche in der Gesellschaft gegenüber sieht, entgegenzuwirken. Bei der PSG können sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt

und geschützt entwickeln. Das ermöglichen wir wesentlich durch die Umsetzung dieses Konzepts und das Bereitstellen weiterer Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

11 WEITERFÜHRENDE MATERIALIEN

11.1 MATERIALIEN ANDERER PFADFINDER*INNENVERBÄNDE

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP)

<https://www.pfadfinden.de/bund/praevention/materialien/>

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

<https://dpsg.de/de/themen/praevention.html>

Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)

<https://www.vcp.de/aktionen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

11.2 WEITERE INFORMATIONEN IM INTERNET

www.hilfeportal-missbrauch.de

Webseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung mit vielen Informationen und der Möglichkeit, Beratungsstellen vor Ort zu suchen.

www.zartbitter.de

Kontakt und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.

www.beauftragter-missbrauch.de

Die Homepage des unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs informiert über rechtliche Fragestellungen sowie über aktuelle politische Entwicklungen rund um das Thema sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Außerdem bietet es eine umfassende Liste an Literaturempfehlungen.

<https://www.dbjr.de/themen/praevention/>

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) setzt sich mit dem Thema Prävention in Zusammenhang mit nationaler Jugendpolitik auseinander. Auf der Homepage finden sich Arbeitshilfen, Stellungnahmen und Informationen zum Thema.

12 ANHANG

12.1 VERHALTENSKODEX DER PSG ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT (INKLUSIVE SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG)

Die Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) setzt sich aktiv mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinander. Sie thematisiert dieses sowohl in der PSG als auch in den Kontexten, in denen sie unterwegs ist. Der vorliegende Verhaltenskodex ist Teil eines umfassendes Schutzkonzeptes, das von der Prävention bis zur Intervention alle erforderlichen Aspekte berücksichtigt, um die PSG zu einem sicheren Ort für ihre Mitglieder zu machen.

Um den Schutz aller Mitglieder in der PSG zu sichern, verpflichten sich alle Ehren- und Hauptamtlichen sowie die hauptberuflich für die PSG tätigen Personen diesem Verhaltenskodex.

- Ich respektiere und schätze alle Menschen in der PSG, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit in Kontakt trete. Ich achte deren Persönlichkeit und Würde sowie die ihrer Angehörigen und auch aller anderen Personen.
- Ich gestalte den Kontakt mit allen mit allen Menschen in der PSG transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir bewusst, dass jede*r persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich sind. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller in der PSG. Dabei achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die genannten Grundsätze sind für mich im Rahmen aller Kommunikationsformen (z.B. auch bei der Nutzung sozialer Medien) selbstverständlich.
- Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter*in eine bestimmte Autorität habe und die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Ich handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten oder das Vertrauen anderer aus. Ich beteilige die Kinder und Jugendlichen nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.
- Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde, stärke sie in ihrer Persönlichkeit. Ich informiere sie über ihre Rechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention und helfe ihnen dabei, diese Rechte einzufordern.
- Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Die mir anvertrauten Menschen stehen dabei stets an erster Stelle.

- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Ich wäge stets ab, ob die Veröffentlichungen angemessen sind.
- Ich achte ebenso darauf, dass die Kinder und Jugendliche untereinander ihre Persönlichkeitsrechte wahren. Ich begleite die Kinder und Jugendliche medienpädagogisch und schaffe Bewusstsein für den Umgang mit Medien.
- Ich setze die in der PSG vorhandenen Präventionsmaßnahmen um und kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden Kontaktpersonen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei Fragen oder Verdachtsmomenten an diese Personen wenden kann oder Betroffene an diese vermitteln kann.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern und Jugendlichen nicht zulässig sind und disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich gegen mich eingeleitet worden ist.
Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem/r Vorgesetzten bzw. der Leitung meiner Gliederungsebene sofort mitzuteilen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex an und setze die Inhalte aktiv um.

Datum / Unterschrift

12.2 DOKUMENTATION

bei Vermutung von sexueller Gewalt – Ersthelfer*innendokumentation

Informationen zur eigenen Person

Name	Funktion/Position/Gruppe

Die folgende handschriftliche Dokumentation soll den Verlauf bis zum Tätigwerden beschreiben. Alle Beobachtungen und Aussagen sollen so konkret wie möglich und frei von Interpretation dokumentiert werden. Schreibe die Dialoge bzw. Aussagen als Zitate auf. Die Gefühle und Interpretationen können separat dokumentiert werden.

Informationen zur möglichen betroffenen Person

Name der möglichen betroffenen Person	Funktion/Position/Gruppe

Beobachtung / Aussage Nr.	Datum/ Uhrzeit	Ort	Beobachtung / Aussage			Beteiligte Personen (Funktion)
			Gesagt, So konkret wie möglich - klare Sprache auch über Sexualorgane	Gesehen,	Gehört	

Informationen zur beschuldigten Person

Name der*des mutmaßlichen Täter*in	Funktion / Position / Gruppe

Meine nächsten Schritte:

Gab es ein Gespräch mit dem/der Betroffenen	nein	ja
Absprachen / Ergebnis: (Termin/Datum)		
Kontakt mit einer Beratungsstelle	welche	
Wenn ja Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		
Wurde weitere informiert (z.B. Missbrauchsbeauftragte Interventionsstelle des Bistums, der Vorstand)?	nein	ja
Wenn ja Absprachen / Ergebnis: (Termin/Datum)		
IM AKUTFALL (Im Falle eines akuten Vorfalls während einer Maßnahme)		
Wurde die Polizei informiert?	Nein	Ja, wann
Gab es ein Gespräch mit dem*der Beschuldigten	nein	ja
Wenn ja Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		

Datum / Unterschrift

12.3 Übersicht ZUSTÄNDIGE PERSONENKREISE

Präventionsfachkraft (S. 10)

Der Rechtsträgervorstand ernennt in Absprache mit dem Bundesvorstand mindestens eine Präventionsfachkraft befristet für fünf Jahre.

Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- ist Ansprechperson für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven des Bundesverbandes bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt.
- berät und unterstützt das Schutzteam von Großveranstaltungen sowie das Präventionsteam.
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes.
- kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Aktive darüber informieren.
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Bundesverbandes.
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen des Bundesverbandes aus Sicht der Prävention sexualisierter Gewalt.
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen des Bundesverbands qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.
- ist Kontaktperson für die*den Präventionsbeauftragte*n der Erzdiözese.

Präventionsteam (S. 11)

Das Team besteht aus mindestens drei fachlich qualifizierten Personen. Die Präventionsfachkraft kann Teil des Teams sein.

Das Präventionsteam übernimmt folgende Aufgaben

- Unterstützung bei der Umsetzung des Schutzkonzept bei Veranstaltungen des Bundesverbandes.
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzepts auf Bundesebene.
- Weiterentwicklung von Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Kontaktpersonen (S. 16)

In allen Diözesanverbänden gibt es Kontaktpersonen, die für das Thema Prävention geschult sind. In der Regel sind die Präventionsfachkräfte. Sie sind Ansprechpartner*innen und unterstützen Leiter*innen und Teilnehmer*innen bei Anliegen und Fragen.

Fachberatungsstellen (S. 16 Fehler! Textmarke nicht definiert.)

Fachberatungsstelle werden bei einer Intervention hinzugezogen, der Kontakt zu diesen wird über die Kontaktpersonen in der PSG hergestellt. Daneben können externe Fachberatungsstellen allgemein beraten. Dort arbeiten speziell geschulte und ausgebildete Personen, die sich auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisiert haben, u. a. Psychologinnen*Psychologen, Sozialarbeiter*innen, Pädagoginnen*Pädagogen oder Therapeutinnen*Therapeuten. Sie sind darin geschult, Betroffene zu unterstützen oder auch das soziale Umfeld der Betroffenen zu beraten. Die Beratung in einer Fachberatungsstelle ist kostenlos.

Kriseninterventionsteam (S. 17)

Das Kriseninterventionsteam besteht mindestens aus einem Mitglied der zuständigen Leitung, einem Mitglied des Bundesvorstandes und einer im Bereich Intervention sachkundigen Person.

Das Kriseninterventionsteam wird einberufen, wenn der Verdacht einer absichtlichen sexuellen Grenzüberschreitung oder eine Straftat besteht. Dieses Team führt ggf. mit Hilfe einer Beratungsstelle die genannten Schritte des „Leitfadens zur Intervention bei Veranstaltungen auf Bundesebene“ gemäß des Schutzkonzepts aus.

Schutzteam (S. 22)

Bei Großveranstaltungen (Veranstaltungen ab 200 Personen) wird bereits im Vorfeld ein Schutzteam gebildet. Während der Großveranstaltung ist das Schutzteam eine Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt und Intervention. Das Schutzteam setzt sich aus Mitgliedern des Präventionsteam, weiteren Vertrauenspersonen und mindestens einem Mitglied der Bundesleitung zusammen.

Das Schutzteam übernimmt folgende Aufgaben:

- Sensibilisierung vor und während der Veranstaltung für das Thema.
- Positive Sichtbarkeit des Themas (z.B. durch einen Stand, Themenjurte, Beitrag im Lagerheft).
- Zusammentreffen bei Verdachtsfall und Durchführung der Interventionen.
- ggf. Hinzuziehen von externer Beratungsstelle.

Das Schutzteam kann zudem weitere Aufgaben übernehmen, die über den Aufgabenbereich eines Teams zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt hinausgehen. Dies kann u. A. die Betreuung und Begleitung von Personen und Gruppen auf dem Lager in seelischen Notfällen sein.

Das Schutzteam wird bereits im Vorfeld zum Beispiel auf Vorbereitungstreffen oder im Lagerheft vorgestellt, um die Kontakthürden auf der Veranstaltung zu minimieren .

12.4 GESPRÄCHSLEITFADEN „ANVERTRAUEN DURCH BETROFFENE“

Wenn eine Person berichtet, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, ist dies zunächst ein großer Vertrauensbeweis. Damit ist bereits der wichtigste Schritt getan. Wichtig ist es, bei dem weiteren Vorgehen immer in enger Abstimmung mit einer Fachperson zu handeln, um bestmöglich für die betroffene Person zu handeln.

Vertraut sich uns ein*e Betroffene*r an, beachten wir:

(Vgl. VCP, *achtsam & aktiv im VCP, 2014.*)

1. Ruhe bewahren.
2. Der Person glauben und seine*ihre Äußerungen ernst nehmen.
3. Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann, z. B. niemandem etwas davon zu erzählen. Bessere Formulierung: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. → Vorgehen mit der*dem Betroffenen abstimmen.
4. Der*dem Betroffenen versichern, dass sie*er an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. → Keine Vorwürfe machen.
5. Dem Kind oder dem*der Jugendlichen anbieten, dass sie*er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf. Akzeptieren, wenn es abgelehnt wird.
6. Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen („Ach, das ist doch nicht so schlimm.“) oder aufzubauschen. Zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Der Fokus liegt auf der*dem Betroffenen.

Nach dem Gespräch

7. Das Gespräch vertraulich behandeln. Nur denjenigen davon erzählen, bei denen es wichtig ist.
8. Hilfe holen vom Bundesvorstand, der Präventionsfachkraft im Bundesbüro und ggf. einer Fachberatungsstelle
9. Gespräch und den weiteren Prozess dokumentieren.
10. Sicherstellen, dass sich die*der Betroffene nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (z. B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken etc.).

Auf keinen Fall

- sofort die Eltern der*des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder des*der Jugendlichen informieren.
- die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter informieren, oder ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen initiieren.
- sofort die Polizei oder eine Behörde einschalten.

12.5 CHECKLISTE: PRÄVENTIONSREGELUNGEN AUF BUNDESVERANSTALTUNGEN

- **Führungszeugnisse:** Alle leitenden oder mitarbeitenden Personen (Leiter*innen, Mitarbeiter*innen, Helfer*innen, Verantwortliche) auf Bundesveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einsichtnahme darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, das Führungszeugnis darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Verantwortlich für die Sicherstellung und Einsichtnahme ist das Bundesamt. Die Unterlagen zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses können im Bundesamt angefordert werden. Wurde die Einsichtnahme nicht durch den Bundesverband, sondern durch einen Diözesanverband oder vergleichbare Stelle vorgenommen, kann eine entsprechende Bestätigung durch diese erfolgen.

- **Präventionsschulung:** Alle leitenden oder mitarbeitenden Personen (Leiter*innen, Mitarbeiter*innen, Helfer*innen, Verantwortliche) auf Bundesveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen müssen an einer Präventionsschulung teilgenommen haben, die den in Kapitel 5.2.3 beschriebenen einheitlichen Anforderungen an Präventionsschulungen in der PSG entspricht. Die Schulung muss mind. 6 Stunden umfassen und spätestens nach 5 Jahren durch eine mind. 3-stündige Vertiefungsschulung aufgefrischt werden.

- **Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft:** Alle leitenden oder mitarbeitenden Personen (Leiter*innen, Mitarbeiter*innen, Helfer*innen, Verantwortliche) auf Bundesveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen (sowie alle Personen über 18 Jahren, die mindestens über eine Nacht an einer Veranstaltung teilnehmen) müssen den Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft unterschreiben.

12.6 CHECKLISTE BUNDESVERANSTALTUNGEN: Z. B. BUNDESVERSAMMLUNG, BUNDESRAT UND WEITERE MAßNAHMEN

Vorab

- Person aus dem Leitungsteam im Vorfeld festlegen, die als Ansprechpartner*in vor Ort dient und verantwortlich für das Thema Prävention und Awareness vor Ort ist.
- Verantwortliche Person legt Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzepts vor Ort fest: Benennen konkreter Ansprechpersonen, Festlegen von Beschwerde- und Meldewegen, Vereinbarung von konkreten Verhaltensregeln auf der Grundlage des Verhaltenskodex.
- Überprüfung der Instrumente (Führungszeugnis, Präventionsschulung, Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft) für das Leitungsteam.
- Ggf. Awarenesskonzept im Vorfeld an Teilnehmende schicken.

Auf der Versammlung:

- Sensibilisierung des Leitungsteams und hauptberufliche Mitarbeiter*innen vor Ort durch verantwortliche Person.
- Kurze Einführung in das Thema am Anfang der Sitzung:
 - Vorstellung der Verhaltensregeln / weitere Absprachen, ggf. Awareness-Konzept
 - Vorstellen der Ansprechpersonen (ggf. Wählen eines Awarenessteams)
 - Vorstellen Beschwerde- und Meldewege (z. B. Reflexionsrunden oder Feedbackkasten)
- Angebot Rückzugsort: z. B. Sitzecke mit Decke, Snacks, Lesestoff
- Schaffung sicherer Räume, z. B. Regelungen für Dusch- und Toilettensituation abhängig von örtlichen Begebenheiten (z. B. Sammelduschen), Aufteilung der Zimmer (abhängig Alter, Geschlecht, Rollen).
- Verdachtsfall Grenzverletzung: Handeln entsprechend des Leitfadens im Schutzkonzept 6.2
- ggf. Einberufen des Kriseninterventionsteams (besteht mindestens aus einem Mitglied der zuständigen Leitung, einem Mitglied des Bundesvorstandes und einer im Bereich Intervention sachkundigen Person).
- Fallbearbeitung durch das Kriseninterventionsteam.
- Ggf. Einbinden / Übergabe an Fachberatungsstelle durch das Kriseninterventionsteams.

Nach der Versammlung:

- Ggf. Fallnachbereitungen
- Weiterhin ansprechbar für Teilnehmende auch nach der Versammlung

12.7 CHECKLISTE GREMIENSITZUNGEN

Vorab

- Zu Beginn des Arbeitsstarts eines Gremiums vereinbart das Gremium gemeinsame Verhaltensregeln für sich. Zudem legen sie eine Sprecher*in fest, welche das Gremium leitet und sich bei Unterstützungsbedarf an den Bundesvorstand, die Bundesleitung oder die Präventionsfachkraft wenden kann.

Auf der Sitzung

- Zu Beginn der Sitzung: kurze Einführung / Erinnerung an die gemeinsamen Verhaltensregeln.
- Möglichkeit einen Rückzugsort anzubieten.
- Schaffung sicherer Räume, z. B. Regelungen für Dusch- und Toilettensituation abhängig von örtlichen Begebenheiten (z. B. Sammelduschen), Aufteilung der Zimmer (abhängig Alter, Geschlecht, Rollen).
- Verdachtsfall Grenzverletzung: Handeln entsprechend des Leitfadens
- Nach Möglichkeit Situation vor Ort ggf. in Absprache mit dem Bundesvorstand klären.

Nach der Sitzung:

- Weiterhin ansprechbar für Personen nach der Sitzung
- Ggf. Fallnachbereitungen / Begleitung und Meldung an den Bundesvorstand und Präventionsfachkraft
- Ggf. im Nachgang Einberufen eines Kriseninterventionsteams durch den Bundesvorstand

12.8 CHECKLISTE DIGITALE GREMIENSITZUNGEN UND AUSTAUSCHRUNDEN

Vorab

- Ein geeignetes, datenschutzkonformes Konferenztool wird zur Verfügung gestellt.
- Blick aufs Team :
 - Eine digitale Veranstaltung wird von mindestens zwei Personen betreut.
 - Im Vorfeld der digitalen Veranstaltung werden die Inhalte und Ziele besprochen sowie
 - die Moderation und Betreuung der Technik vereinbart.
- Blick auf die Teilnehmenden:
 - Die Zielgruppe der digitalen Veranstaltung ist bekannt.
 - Die Inhalte, Ziele und der zeitliche Umfang sind im Vorfeld kommuniziert sowie
 - die Zugangsdaten und Ansprechpersonen des Treffens sind bekannt.
 - Ggf. können sich die TN anmelden und besondere Bedarfe und Wünsche mitteilen.

Während der digitalen Veranstaltung

- Bei Betreten des digitalen Veranstaltungsraums werden die Teilnehmenden gebeten, ihren Namen, Pronomen und weitere Infos, wie bspw. DV, anzugeben.
- Zu Beginn der Veranstaltung werden die Teilnehmenden über Folgendes informiert:
 - kurze Einführung / Erinnerung an die gemeinsamen Verhaltensregeln.
 - Die Teilnehmenden wissen, wie und wo sie sich beschweren können.
 - Die Teilnehmende werden darauf hingewiesen, Pausen bei Bedarf einzufordern.
 - Personen, an die sich alle Teilnehmenden wenden können, wenn sie sich unwohl fühlen, werden benannt (z.B. per privatem Chat im digitalen Veranstaltungsraum oder einer zusätzlichen Handynummer, die erreichbar ist).
 - Ggf. Erläutern der technischen Funktionen (z.B. Hand heben, Video an/aus, Reaktionen, Chat).
- Eine Awareness-Runde zu Beginn kann stattfinden, z.B. mit dem Daumen / Emoji zeigen, welches die momentane Stimmung beschreibt.
- Ggf. Weitere digitale Räumlichkeiten anbieten, falls es einen Rückzugsort / Besprechungsraum benötigt.
- Verdachtsfall Grenzverletzung: Handeln entsprechend dem Leitfaden
 - Sprich dich ab!
 - Dokumentiere
 - Einen Interventionsschritt beschließen und umsetzen
 - Ergebnis des Interventionsschrittes besprechen und daraufhin den nächsten planen
 - Ggf. Immer wieder Rücksprache mit Betroffenen halten
- Am Ende der Veranstaltung haben die Teilnehmenden die Möglichkeit einer Reflexion und Rückmeldung.

Nach der digitalen Veranstaltung

- Auswertung der Reflexion und Rückmeldung der Teilnehmenden.
- Team ist weiterhin ansprechbar für Personen nach der Sitzung.
- Ggf. Fallnachbereitungen / Begleitung und Meldung an den Bundesvorstand und Präventionsfachkraft.

12.9 CHECKLISTE AUFGABEN SCHUTZTEAM (GROßVERANSTALTUNGEN)

Vorab

- Ca. 1 Jahr vor Veranstaltung Schutzteam zusammenstellen. Das Schutzteam sollte aus mindestens einer Person aus dem Präventionsteam bestehen und möglichst divers (Alter, Geschlecht) mit erfahrenen Menschen im Bereich Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt aufgestellt sein. Es ist zudem sinnvoll eine Person mit notfallseelsorgerischer Erfahrung oder Krisenkommunikationsausbildung im Team zu haben.
- Anforderung der Instrumente: Präventionsschulung & Führungszeugnis & Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft
 - Mit Anmeldung klar die Präventionsregelungen und Voraussetzungen für die Teilnahme kommunizieren.
 - Mit Anmeldung der Leitungspersonen das Führungszeugnis überprüfen und ggf. zur Einreichung auffordern.
 - Mit Anmeldung den Verhaltenskodex inkl. Selbstauskunft überprüfen und ggf. zum Nachreichen auffordern.
 - Mit Anmeldung vorliegende Präventionsschulung überprüfen und ggf. zum Nachreichen oder Nachmachen auffordern.
 - Ca. 6-3 Monate vorher: Anbieten von Basis- und Auffrischungsschulungen.
- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Vorstellen Schutzteam im Lagerheft und Homepage.
 - Detaillierte Präventionsregelungen präsent auf der Homepage platzieren
 - Regelmäßig bei Lagerupdates / Infoveranstaltungen als Schutzteam anwesend sein.
- Intervention:
 - Für mögliche Verdachtsfälle bereits im Vorfeld Kontakt zu einer Beratungsstelle vor Ort aufnehmen.
 - Verschiedene Szenarien bereits im Vorfeld durchspielen.
 - Ggf. unabhängige Notfallnummer für Betroffene bereitstellen.
- Organisation:
 - Eigenes Notfallhandy für das Schutzteam.
 - Gemeinsam mit dem Sicherheitsteam das Thema Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt im Sicherheitskonzept aufgreifen.

Auf dem Lager

- Präsenz des Schutzteams (Kennzeichnung durch Neonstreifen am Halstuch) auf dem Lagerplatz und bei Lagerupdates.
- Anonymer Briefkasten an zentralem Ort um grundsätzlich Kontakt aufzunehmen und Feedback zu geben.

- Angebot einer Jurte:
 - Ort zum Zurückziehen: Sitzsäcke, Hängematten, Kuschedecken
 - Hilfe suchen / Gespräche führen: min. 1 Person aus dem Schutzteam ist immer anwesend.
 - Informieren z. B. Kinderrechte
 - Aktivität: gemeinsame Ausmalaktion oder andere Angebote.
- Schaffung sicherer Räume, z. B. Regelungen für Dusch- und Toilettensituation abhängig von örtlichen Begebenheiten (z. B. Sammelduschen), Geschlecht und Alter festlegen.
 - Verdachtsfall Grenzverletzung: Handeln entsprechend des Leitfadens im Schutzkonzept
 - ggf. Einberufen des Kriseninterventionsteams
 - Fallbearbeitung durch das Kriseninterventionsteam
 - Ggf. Einbinden / Übergabe an Fachberatungsstelle durch das Kriseninterventionsteam

WICHTIG: Das Schutzteam muss weiterhin für das Thema auf dem Lager auch während eines laufenden Interventionsfall zuständig sein. Daher sollten max. 2 Personen aus dem Schutzteam im Kriseninterventionsteam mitarbeiten.
- Zusammenarbeit mit Sicherheitsteam bei weiteren Notfällen, bei denen das Schutzteam auch unterstützen kann.

Nach dem Lager:

- Ggf. Fallnachbereitungen
- Weiterhin ansprechbar für Teilnehmende auch nach dem Lager
- Reflexion der Rolle und Aufgaben des Schutzteams

12.10 VORLAGE AWARENESSKONZEPT FÜR GREMIENSITZUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

Warum Awareness?

Awareness, engl. für „Bewusstsein“, stammt ursprünglich aus dem Kontext der internationalen Frauen- und LGBTIQ*-Bewegung und sollte der Prävention sexualisierter Gewalt durch Männer dienen. Der Begriff als solcher erfuhr im Lauf der Geschichte allerdings eine Erweiterung und soll hier auch in einem über den Kontext sexualisierter Gewalt hinausgehenden Sinne verstanden werden.

Diskriminierung aufgrund von Alter, ethische Herkunft, Nationalität, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion, Weltanschauung oder sozialer Herkunft haben bei uns keinen Platz. Das ist Teil unseres Selbstbildes. Leider wissen wir, dass wir weder als Verband noch als Menschen frei von Fehlern und Unzulänglichkeiten sind. Immer wieder übersehen wir, wie wir bewusst oder unbewusst Menschen durch unser Verhalten auf unterschiedliche Weise diskriminieren. Wir sehen auch, dass es sich oft um intersektionale Diskriminierung handelt. Das bedeutet das spezifische Zusammenwirken oder Überlappen von unterschiedlichen Diskriminierungsmerkmalen, die sich gegenseitig beeinflussen und nicht voneinander zu trennen sind.

Die Betroffenen kann unser Verhalten allerdings tief treffen. Dabei kann beinahe jede*r auch selbst von Formen der Diskriminierung betroffen sein und (still) darunter leiden. Was bleibt, ist ein Gefühl des Unwohlseins oder schlimmer, des Ausgegrenztseins aus den Gremien oder dem Verband. Hier will das Awareness-Konzept ansetzen, indem es Bewusstsein schafft.

Bewusstsein der Diskriminierenden dafür, dass sie durch ihr Verhalten dazu beitragen, andere zu verletzen oder an den Rand zu drängen, Bewusstsein der Gremien, dass es bei jedem Treffen und auf jeder Versammlung zu verschiedenen Formen von Diskriminierung kommen kann und Bewusstsein bei den Betroffenen, dass sie mit ihren Anliegen gehört werden.

Dabei geht es auf keinen Fall darum, eine Art „Moralpolizei“ für unsere Versammlungen zu schaffen, Denk- oder Sprechverbote durchzusetzen oder bestimmte Meinungen auszuschließen. Vielmehr geht es darum, ein Bewusstsein zu schaffen, wenn wir durch unser Verhalten andere verletzen und wen wir damit verletzen. Dabei lassen wir die Diskriminierungsstrukturen, in welchen wir uns gesamtgesellschaftlich bewegen, nicht außer Acht, sondern setzen ein klares Zeichen gegen sie.

Ein kurzes, klärendes Gespräch mit den Betroffenen kann oft schon ausreichen. Wir sind davon überzeugt, dass die Einführung eines Awareness-Konzepts dazu beitragen kann, dass sich alle Teilnehmer*innen auf unseren Veranstaltungen auch wirklich wohlfühlen und sich ermuntert fühlen, sich aktiv einzubringen.

Das Awareness-Konzept

Dieses vorliegende Awareness-Konzept kann und will nicht sämtliche Probleme mit Diskriminierung und Gewalt in unserem Verband lösen.

Zentrales Element ist die Einrichtung eines Awareness-Teams, das während der jeweiligen gesamten Veranstaltung anwesend und ansprechbar ist.

Das Awarenesssteam

a) Zusammensetzung des Teams

Das Team soll aus zwei Personen bestehen. Mindestens eine davon ist weiblich.

In der Regel wird das Team zu Beginn der Veranstaltung gewählt. Gewählt werden können Personen, die während des Treffens anwesend sind. Zudem begleitet die verantwortlichen Person zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt aus dem Leitungsteam das Awarenesssteam.

b) Mitglieder des Awarenessteams

Mitglieder des Bundesvorstands sind nicht wählbar. Um die Akzeptanz des Awarenessteams und auch die Nutzung desselben als Ansprechpersonen zu sichern, soll idealerweise darauf geachtet werden, besonders zuverlässige und auch als vertrauenswürdig akzeptierte Personen in das Team zu wählen. Die Personen müssen mit dem Schutzkonzept, insb. dem Verhaltenskodex der PSG-Bundesebene vertraut sein. Ihnen soll zugetraut werden, Verständnis für die vielfältigen Formen von Diskriminierung mitzubringen. Eine Akzeptanz der Grundwerte der PSG ist grundsätzlich immer vorausgesetzt.

Aufgaben des Awarenessteams und Stellung gegenüber den Teilnehmer*innen

Grundsätzlich sollen Anwesenheit, Ansprechbarkeit und Aufgaben des Awarenessteams sowie seine Stellung gegenüber den Teilnehmer*innen zu Beginn der Veranstaltung klar kommuniziert werden.

Ziel der Vorstellung:

- a. Annahme des Angebots durch Betroffene,
- b. Verdeutlichen der Aufgaben des Awarenessteam.

Ziel des Awareness-Konzepts: positiven Atmosphäre auf der Versammlung beizutragen, in der sich jede*r wohlfühlen kann und als Mensch angenommen fühlt.

Aufgabe des Awareness-Teams

1. Ansprechstation bei Problemen, Diskriminierungserfahrungen bis hin zu erlebter Gewalt, sei sie nun sexualisierter, körperlicher oder psychischer Natur, bspw. durch gezielte Beleidigungen und Herabwürdigungen.
2. Das Awarenesssteam ersetzt dabei weder ein Kriseninterventionsteam, die Strafverfolgungsbehörden, noch die Moderation der Versammlung.
3. Konflikte sollen im besten Fall, sofern von der*dem Betroffenen gewünscht, im Dialog friedlich geschlichtet werden.

Ob in Einzelfällen bei gravierenden Verstößen ein Ausschluss von der Veranstaltung droht, entscheidet die Veranstaltungsleitung nach Beratung durch das Awarenesssteam.

Umsetzung des Konzepts durch das Awarenesssteam

Hauptzweck des Awarenessteams ist es, Betroffenen eine sichere Anlaufstation zu bieten. Dabei müssen drei Dinge gewährleistet sein:

1. Parteilichkeit

Das bedeutet nicht, dass den Betroffenen gegenüber den oft unfreiwillig diskriminierenden Personen stets Recht gegeben oder in einem Konflikt eine Seite bevorzugt wird. Damit gemeint ist vielmehr, dass die Betroffenen als die

wahren Expert*innen für ihre eigenen Gefühle ernst genommen werden, sich öffnen dürfen und ihnen nicht pauschal mit Kritik begegnet wird.

2. Respektieren der Wünsche der Betroffenen

Das bedeutet nicht, im Namen der Betroffenen konkret auf andere Personen einzuwirken. Vielmehr bedeutet es, Schritte zu unternehmen, die die Betroffenen auch selbst wollen: Beispielsweise kann es für die Betroffenen weitere negative Auswirkungen haben, wenn ihr Anliegen öffentlich oder mit der Sitzungsleitung besprochen wird. Dasselbe gilt erst recht bei Schlichtungsversuchen mit derjenigen Person, deren Handeln der Verletzung des*der Betroffenen zugrunde lag: Eine Konfrontation der beiden Parteien kann zwar je nach Fall wünschenswert sein, kann aber nur stattfinden, wenn der*die Betroffene dies explizit wünscht.

3. Vertraulichkeit

Eine Weitergabe der Fakten kann an Personen und Stellen erfolgen, die mit der weiteren Aufarbeitung des konkreten Falles betraut sind. Dazu zählen insbesondere die zuständigen Melde- und Beschwerdestellen und Vertraute, die die Personen des Teams entlasten. Das Awarenesssteam verpflichtet sich, nichts, was im Vertrauen an es herangetragen wird, ohne Einverständnis des*der Betroffenen an die Versammlung weiterzugeben.

Das Meldeverfahren

Das Awarenesssteam ist für Teilnehmer*innen von Veranstaltungen erreichbar. Das Awarenesssteam stellt sich zu Beginn der Veranstaltung den Teilnehmer*innen vor. Betroffene Personen können sich während der gesamten Veranstaltung direkt an das Awarenesssteam wenden. Das Awarenesssteam bietet Unterstützung an.

Mögliche Reaktionen des Awarenesssteam:

- Das Awarenesssteam kann erfragen, welche Bedürfnisse und Wünsche die betroffene Person gerade hat und wie sie dabei durch das Awarenesssteam unterstützt werden kann.
- Das Awarenesssteam kann zurückhaltende Angebote machen, wie beispielsweise Freund*innen holen, Absprachen mit der übergreifigen Person treffen, Rückzugsorte anbieten.
- Das Awarenesssteam kann auf Wunsch der betroffenen Person hin das Gespräch mit der übergreifigen Person suchen und klarmachen, was nicht okay war und dass es sich nicht wiederholen sollte.
- Das Awarenesssteam kann eine Aussprache zwischen betroffener und übergreifiger Person begleiten.
- Das Awarenesssteam kann ein Kriseninterventionsteam einberufen, welches die Fallbearbeitung übernimmt und weitere Schritte festlegt. Bei Bedarf kann dieses weitere Instanzen kontaktieren (Kontaktpersonen in der PSG, Beratungsstellen, in medizinischen oder psychischen Notfällen kann der Krankenwagen gerufen werden).

Bei akuter Gewaltsituation

- Diese sollen umgehend beendet werden.
- In Rücksprache mit der betroffenen Person können weitere Schritte eingeleitet werden.
- Das Awarenesssteam kann anbieten, gemeinsam aus der Situation rauszugehen.
- Das Awarenesssteam informiert den Bundesvorstand, der ein Kriseninterventionsteam einsetzt. Dieses handelt nach dem Interventionsleitfaden des PSG Schutzkonzeptes.

Räumliche Gegebenheiten

Wenn möglich, verfügt das Awarenesssteam über einen Rückzugsraum, welcher sich außer der Hörweite der restlichen Veranstaltungen befindet. Am besten handelt es sich um einen gemütlichen, einladenden Raum, welcher verschiedene Möglichkeiten bietet, mit Grenzüberschreitungen umzugehen. Dafür sollte folgendes Material vorhanden sein:

- Handy und Ladekabel
- Kissen und Decken
- Stifte und Papier
- Tees und Thermoskanne
- Taschentücher
- Snacks (bei Unterzuckerung)
- Erste-Hilfe-Set (für körperliche Verletzungen)
- Lesematerial (zur Ablenkung)

Das Awarenesssteam bereitet seinen Einsatz nach. Dabei stehen insbesondere das Wohlbefinden der Mitglieder des Awarenesssteam, die Reflexion der Abläufe, eventuell resultierende Aufgaben und die Dokumentation gewonnener Erkenntnisse für zukünftige Umsetzungen im Mittelpunkt.